



I.  
Rechnungshof Rheinland-Pfalz  
Herrn Präsidenten Klaus P. Behnke  
Postfach 17 69  
67327 Speyer

13. März 2013 / 100

**Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von Baumaßnahmen im Zuge der Landesgartenschau Landau 2014;  
Vergabe des Loses 3 „Quartierspark Wassergarten“, Besetzung des Vergabeausschusses;  
Ihr Schreiben vom 21. Februar 2013, Az. 2-P-7003-225/2012**

Sehr geehrter Herr Präsident,

mit o. g. Schreiben haben Sie um Stellungnahme bis zum 18. März 2013 gebeten.

Nach ämterübergreifender Erörterung Ihrer Feststellungen, gemeinsam mit der Landesgartenschau 2014 gGmbH, kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

#### 1. Wahl des Vergabeverfahrens

Wie ich Ihnen schon mehrfach dargelegt habe, erachten wir das gewählte nichtoffene Verfahren mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb bei der Vergabe des Loses 3 nach wie vor als richtig.

Bereits in seiner Sitzung am 9. Dezember 2011 hat der Vergabeausschuss eine grundsätzliche Entscheidung hinsichtlich der Verfahren im nichtoffenen Verfahren mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb zugestimmt. Darunter fand sich auch das Los 3. In Folge Ihrer Prüftätigkeit und der damit verbundenen Vorbehalte hat der Vergabeausschuss in seiner 12. Sitzung vom 12. Juli 2012 erneut über diesen Punkt befunden. Das Ergebnis war, auch unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Vergaberechterspertin Kullack vom 10. Juli 2012, die diesem Schreiben beigefügt ist, dass die Vergabe des Loses 3 im Nichtoffenen Verfahren rechtmäßig ist. Auch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten hat in seinem Ihnen bereits bekannten Schreiben vom 2. November 2011 gegen das vorgesehene Vergabeverfahren explizit keine Bedenken erhoben.

Die Entscheidung über die Vergabe des Loses 3 erfolgte in der 16. Sitzung des Vergabeausschusses am 15. November 2012. Grundlage hierfür war der Vorabzug des Vergabevorschlags des Ingenieurbüros A24 vom 14. November 2012, der unter anderem die Geeignetheit des Bieters ausdrücklich bestätigt. Die endgültige Fassung des Vergabevorschlags (Schreiben A24 vom 28. November 2012), die dem Vorabzug, ergänzt um die zwischenzeitlich stattgefundenen Aufklärungen entspricht, ist diesem Schreiben beigelegt.

In diesem Zusammenhang hat mir der Geschäftsführer der Landesgartenschau Landau 2014 gGmbH wiederum mitgeteilt, dass Sie im Rahmen Ihrer Prüfung vor Ort vor dem Versand der Ausschreibungsunterlagen zu Los 3 sowohl das Leistungsverzeichnis, als auch die Bieterliste angefordert und erhalten haben. Eine frühzeitige Prüfung und Beanstandung wäre vor der Auftragsvergabe möglich gewesen. In den von Ihren Mitarbeitern mit der Landesgartenschau Landau 2014 gGmbH geführten Gesprächen wurden keine Äußerungen getätigt, die Zweifel an der gewählten Art des Vergabeverfahrens für das Los 3 aufkommen ließen.

Des Weiteren weise ich in diesem Zusammenhang erneut auch auf das Schreiben der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vom 6. Februar 2003 hin, in dem sie das zum selben Sachverhalt in Trier gewählte nichtoffene Verfahren ohne Beanstandungen bestätigt hat. Ebenso wurde dort in einem sehr vergleichbaren Fall (Wasserband) die Zusammenfassung einzelner Gewerke statt einer Aufteilung in Fachlosen eingegangen.

## 2. Vergabe nach Fachlosen

Bei den Losen 1 bis 3 handelt es sich um die zentrale Parkgestaltung, die als Ausstellungsbeitrag in die Landesgartenschau integriert werden. Es sind die zentralen intensivst bepflanzten Vegetationsflächen. Hier ist der Anspruch an Fachkenntnis und Spezialisierung der ausführenden Firmen besonders hoch, um den Qualitätsanspruch und Leistungswettbewerb der Landesgartenschau sichern zu können.

Zentrales Element der Parkanlage wird ein breites Wasserbecken als stadträumliches Gelenk im Übergangsbereich zwischen Platz und Park. Als letztes Segment der Parktopographie wird es sich bis zu 75 cm aus der Ebene empor erheben und dabei durch eine schmale Stahlwand gefasst. Ein Wassergarten soll als Kontrast zum ruhigen Wasserspiel stehen und ein zentrales, begehbare Holzdeck den Aufenthalt auf der Wasserfläche ermöglichen.

In der Anlage übersende ich Ihnen Pläne zum Querschnitt der Wasserfläche (LAN-QP-A24-03-AS002) aus dem ersichtlich ist, dass die einzelnen Teilleistungen zur Errichtung des Wassergartens ineinander verzahnt sind, sich alle Einbauten ausschließlich auf der Abdichtung des Wassergarten befinden, die Abdichtung des Beckens wiederum über die Einfassung des Beckens aus Stahl und Stahlbeton bis auf die Außenseite des Wasserbeckens geführt wird (ersichtlich aus beiliegendem Plan LAN-QP-A24-03-AS006). Die technischen Einbauten wie Zuleitungen und Drainagerohren liegen ebenso auf der Abdichtung und innerhalb der Vegetationsschichten des Wassergartens. Sämtliche Zuleitungen durchdringen die Abdichtung. Ebenso ist die Brunnentechnik von der Bohrung über die Pumpe bis zu den Zuleitungen in das Gesamtsystem eingebunden.

Ganzheitlich betrachtet handelt es sich um ein äußerst komplexes Bauwerk, bei dem alle Arbeiten ineinandergreifen und die Funktionserfüllung eine koordinierte und mangelfreie Erarbeitung jedes Einzelschrittes erfordert. Der Hauptteil der Leistung ist dabei unstrittig dem Garten- und Landschaftsbau zuzuordnen. Hierzu verweise ich auf die Ausführungen des Geschäftsführers der Landesgartenschau Landau 2014 Landau gGmbH in seinem Schreiben vom 4. Februar 2013 zum Leistungsspektrum eines Garten- und Landschaftsbauers. Weitere Ausführungen zur Vielfältigkeit des Berufsspektrums sind auch im Internet, zum Beispiel unter <http://www.landschaftsgaertner.com/ausbildungsinhalte.aspx> ersichtlich. Auf diese Ausführungen weist auch unsere Zentrale Vergabestelle hin.

Um sowohl eine einheitliche Ausführung, als auch zweifelsfreie umfassende Haftung für Mängelansprüche zu erreichen und wegen der technischen Notwendigkeit wurde im Einklang mit § 5 VOB Teil A auf eine Trennung der Fachlose verzichtet.

In der Gesamtschau kann ich unter Zugrundelegung der mir vorliegenden Stellungnahmen des Rechnungsprüfungsamtes, der Zentralen Vergabestelle und der Landesgartenschau Landau 2014 gGmbH keinen groben Vergabeverstoß erkennen. Ich sehe nach wie vor die Rechtmäßigkeit in der Art der Ausschreibung und dem Vergabeverfahren zur Sicherung einer zeitnahen und mangelfreien Fertigstellung der Landesgartenschau.

### 3. Wertung des Angebots und Angemessenheit der Preise

Ich erlaube mir, zu der von Ihnen als Tatsache bezeichneten, unzulässigen Einschränkung des Wettbewerbs weiterhin anderer Auffassung zu sein. Diesbezüglich verweise ich auf die oben genannten Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, die unter anderem unsere Argumentation stützen.

Vor dem Hintergrund des vorgenannten Dargestellten teilen wir Ihre Auffassung, dass hier ein schwerer Vergabeverstoß vorliegt, nicht, beziehungsweise vertreten die Auffassung, dass der Vergabeausschuss aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse zum maßgeblichen Zeitpunkt (dem 15. November 2012) keine Veranlassung hatte, eine andere Entscheidung als die tatsächlich erfolgte, zu treffen.

Die Zentrale Vergabestelle hat hinsichtlich der Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit des Angebotes in der formellen Prüfung vom 24. Oktober 2012 darauf hingewiesen, dass bei der weiteren Wertung der Angebote durch die Landesgartenschau Landau 2014 gGmbH § 16 EG VOB/A, insbesondere Absatz 6 Nummern 1, 2, und 3 zu beachten sind. Die Differenzen der Einzelpreise im Angebot zu denen im Schätz-Leistungsverzeichnis wurden daraufhin in einem Aufklärungsgespräch erörtert und als auskömmlich befunden.

Zu diesem Punkt habe ich diesem Schreiben eine Stellungnahme des Ingenieurbüros A24 vom 6. März 2013 beigelegt.

#### 4. Vermeidbare Mehrkosten durch die Wahl einer unzulässigen Vergabeart

Wie Sie meinen bisherigen Ausführungen entnehmen können, sehen wir, wie auch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in der gewählten Vergabeart keine Unzulässigkeit. Ihre Aussage, dass bei der Wahl des offenen Verfahrens durch ein Angebot eines Bauunternehmers der Unternehmerzuschlag entfallen wäre und sich dadurch die Gesamtvergütung um rund 40.000 Euro reduziert hätte, erachten wir als spekulativ und wenig belastbar. Ein Bauunternehmen hätte ebenso wenig alle Gewerke erbringen können und Teilleistungen über Subunternehmer anbieten müssen. Es ist zu unterstellen, dass der Anteil der Fremdleistungen sogar noch höher ausgefallen wäre.

Im Übrigen verweise ich auf den Inhalt der Stellungnahme des Ingenieurbüros A24.

#### 5. Vergabeausschuss

Gestatten Sie mir den Hinweis, dass wir es, vor dem Hintergrund Ihrer Aussagen zu vorausgegangenen Landesgartenschauen, als gerechtfertigt ansehen, Stellungnahmen der Geschäftsführer der Projektgesellschaft und der Landesgartenschau Landau 2014 gGmbH einzuholen und diese Ihnen auch zur Kenntnis geben.

Wie ich Ihnen mit Schreiben vom 18. Januar 2013 mitgeteilt habe, wurden von mir um den Anschein zu vermeiden, dass die Vergabeverfahren und -entscheidungen durch die Strukturen der Landesgartenschau Landau 2014 gGmbH mit Interessenskonflikten behaftet sein könnten, Abstimmungsgespräche in die Wege geleitet. Bei dem am 25. Januar 2013 stattgefundenen Gespräch beim Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten wurde die Besetzung des Vergabeausschusses thematisiert. Vom Land wurde diesbezüglich ein zweistufiges Verfahren angeregt, das so auch umgesetzt wird.

In der ersten Stufe wurde als Sofortmaßnahme in Abstimmung mit dem Land die Besetzung des Vergabeausschusses dahingehend geändert, dass an Stelle des bisherigen Vertreters der Projektgesellschaft Landesgartenschau Rheinland-Pfalz, Herrn Rietmann, kurzfristig Herr Heims, bis vor kurzem öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger (aus Altersgründen war eine Verlängerung seiner Bestellung nicht mehr möglich), bis voraussichtlich April 2013 Mitglied sein wird. Die zweite Stufe wird sein, Herrn Heims durch eine Juristin oder einen Juristen aus dem Vergaberecht zu ersetzen. Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten erkennt die hierbei anfallenden Kosten als förderfähig an.

Auf Grundlage dieses Gespräches hat der Stadtrat am 5. März 2013 einstimmig dem Vorschlag zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Landesgartenschau Landau 2014 gGmbH zugestimmt. Die Änderung wurde der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion mit Schreiben vom 6. März 2013 angezeigt.

Wie der Geschäftsführer der Landesgartenschau Landau 2014 gGmbH Ihrem Haus am 1. März 2013 per E-Mail mitgeteilt hat, sind die Vorbereitungen zur Umsetzung der zweiten Stufe bereits im Gange. Nach der Sitzung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung am 13. März 2013 wird der Notartermin stattfinden.

Ihren Vorschlag zur Besetzung des Vergabeausschusses mit einem weiteren städtischen Vertreter erachte ich als wenig sinnvoll. Nachdem das städtische Rechnungsprüfungsamt durch dessen Leiter bereits im Ausschuss vertreten ist, käme als ein weiterer städtischer Vertreter mit ausreichend Kenntnissen im Vergaberecht nur ein Jurist aus dem Amt für Recht und öffentliche Ordnung in Frage. Hier sehe ich allerdings einen Interessenkonflikt darin, als das Amt für Recht und öffentliche Ordnung die Fachämter unserer Verwaltung, unter anderem die Zentrale Vergabestelle und das Rechnungsprüfungsamt, bei rechtlichen Fragen berät und es dadurch wiederum zu einem Anschein der Befangenheit kommen könnte.

Des Weiteren erlaube ich mir in diesem Zusammenhang Herrn Heims zum Handelsregistereintrag wie folgt zu zitieren: „Die Behauptung des Rechnungshofes ist grundsätzlich richtig. Im Jahr 1992 hat Herr Sven Dörge im Zuge der Auflösung meines Garten- und Landschaftsbaubetriebes Teile meines Betriebes käuflich erworben. Als Starthilfe wurde vereinbart, den Namen „Heims“ mit in die neue Firma zu übernehmen.“

Dies geschah durch die Gründung der Firma Heims & Dörge Garten- und Landschaftsbau Verwaltungs GmbH in der ich als Gesellschafter beteiligt bin.

Unter § 4 des Gesellschaftervertrages heißt es: „Persönlich haftende Gesellschafterin ohne Kapitalanteil ist die Firma „Heims & Dörge Garten- und Landschaftsbau Verwaltungs GmbH“ mit Sitz in Mainz. Die GmbH ist zu keiner Kapitaleinlage – auch bei einer etwaigen Heraufsetzung der Kommanditeinlagen – weder berechtigt noch verpflichtet.“

Durch diesen Passus ist es in den 21 Jahren des Bestehens der GmbH weder zu persönlichen noch zu finanziellen Kontakten zwischen mir und der Firma „Heims & Dörge Garten- und Landschaftsbau Verwaltungs GmbH“ und auch nicht zu der Firma „Heims & Dörge Garten- und Landschaftsbau GmbH & Co. KG“ gekommen.

Dies erklärt, warum ich mich auch nicht mehr als eine Person betrachte, die im Garten- und Landschaftsbau tätig ist.“

## 6. Verpflichtungserklärungen

Zum Thema „Verpflichtungen“ haben wir umfangreich bei verschiedenen Stellen recherchiert.

Wie bereits mitgeteilt, gibt es seit letztem Jahr für die Stadtverwaltung Landau in der Pfalz eine Dienstanweisung über die förmliche Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz.

Zu der Verpflichtung des Geschäftsführers der Landesgartenschau Landau 2014 gGmbH, und der Beschäftigten der Landesgartenschau Landau 2014 gGmbH sind zwischenzeitlich weitere Gespräche geführt. Unser Amt für Recht und öffentliche Ordnung hat zu dieser Thematik eine rechtliche Stellungnahme abgegeben. In der Stellungnahme unseres Amtes für Recht und öffentliche Ordnung wird u. a. ausgeführt, dass Gründe für eine Ausnahme nicht zu erkennen sind. Ob es möglich ist, die Verpflichtung auch gegen den Willen einer Person durchzusetzen, ist fraglich. Bei Weigerung müssen weitere Schritte überlegt werden. Ich habe deshalb einen

Gesprächstermin mit Herrn Schmauder zu diesem Thema vereinbart, der bisher der Verpflichtung nicht zustimmt. Zur Verpflichtung der betroffenen Beschäftigten der Landesgartenschau Landau 2014 gGmbH ist im April ein Termin zur Durchführung der Verpflichtungen festgelegt. Die Beschäftigten werden vorher schriftlich informiert. Der Geschäftsführer der Landesgartenschau Landau 2014 gGmbH wird zeitgleich beauftragt, die Verpflichtungen Dritter zeitnah vorzunehmen.

Zur Vollständigkeit habe ich diesem Schreiben auch die Stellungnahme des Geschäftsführers der Landesgartenschau Landau 2014 gGmbH vom 7. März 2013 und eine Stellungnahme der Kanzlei Kullackrechtsanwälte vom 11. März 2013 beigelegt.

Freundliche Grüße

gez.

Hans-Dieter Schlimmer

#### Anlagen

- Schreiben der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vom 6. Februar 2003
- Stellungnahme der Kanzlei Kullack vom 10. Juli 2012
- 2 Pläne zum Wassergarten Quartierspark
- Schreiben des Landschaftsarchitekturbüros A24 vom 6. März 2013
- Schreiben der Landesgartenschau Landau 2014 gemeinnützige GmbH vom 7. März 2013
- Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei Kullack vom 11. März 2013